

**Stellungnahme des Bundesverbandes klinik- und heimversorgender
Apotheker e.V. (BVKA) vom 6. Februar 2012
zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apo-
theken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO)**

Vorbemerkung

Der Bundesverband klinik- und heimversorgender Apotheker e.V. (BVKA) vertritt die Interessen öffentlicher Apotheken, die aufgrund eines Versorgungsvertrages gem. § 12a bzw. § 14 Apothekengesetz Krankenhäuser oder Heime mit Arzneimitteln und Medizinprodukten versorgen.

Der BVKA begrüßt wesentliche Änderungen der Apothekenbetriebsordnung, insbesondere die Aufnahme des Medikationsmanagements, die Einbeziehung der krankenhausversorgenden Apotheken in das Risiko- und Fehlermanagement im Krankenhaus, die überarbeiteten Regelungen zum patientenindividuellen Stellen und Verblistern, die Präzisierung der Auftragsvergabe und die Abkehr von der Privilegierung der Filialapotheken.

Wir bedauern, dass unsere Forderung zur Präzisierung der Abgabebestimmungen für neuverblisterte Fertigarzneimittel (Anlage 1) nicht aufgenommen wurde. Diese Forderung ist Teil eines Gesamtkonzepts des BVKA zur Schaffung von größerer Rechtssicherheit im Bereich der patientenindividuellen Verblisterung, das wir insbesondere im Rahmen der Pflege-reform weiter verfolgen werden.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne Ungereimtheiten und redakti-onelle Unklarheiten des Änderungsverordnung in der Fassung der Kabinettsvorlage und zielt im Wesentlichen auf die Klarstellung des Gemeinten.

Zu § 4 – Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „von Heimbewohnern im Sinne des § 1 des Heimgesetzes“ durch die Worte „nach § 12a Apothekengesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „des Heimes im Sinne des § 1 des Heimgesetzes“ durch „der zu versorgenden Einrichtung im Sinne des § 12a des Apothekengesetz“ er-setzt.

Begründung:

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Verwendung des Begriffs Heim und der Verweis auf § 1 Heimgesetz sind änderungsbedürftig, da das Heimgesetz und damit die bundesein-heitlichen Definition des Heims aufgrund der Förderalismusreform und der in der Folge er-

lassenen Landesgesetze nicht mehr in allen Bundesländern gilt. Der BVKA hat auf eine entsprechende Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bereits im Mai 2011 einen Änderungsvorschlag zu § 12a Apothekengesetz vorgelegt. (Anlage 2)

Zu § 11a – Tätigkeiten im Auftrag

Die Überschrift des § 11a wird wie folgt gefasst: „Beauftragung eines anderen Betriebs“.

Begründung

Sprachliche Klarstellung. Die bislang vorgesehene Überschrift ist missverständlich, weil sie den Eindruck erweckt, es gehe um die Tätigkeit der Apotheke im Auftrag einer anderen Person oder Einrichtung. Dies ergibt sich daraus, dass Normadressat der Verordnung die Apotheke bzw. ihr Leiter sind und die übrigen Vorschriften durchgängig aus der Perspektive der Apotheke formuliert sind. Aus dieser Perspektive handelt es sich in § 1a um eine Auftragsvergabe durch die Apotheke an einen anderen Betrieb.

Zu § 34 – Patientenindividuelles Stellen und Verblistern

a) Zu Absatz 1 Satz 1:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„zur Entscheidung, in welchen Ausnahmefällen vom Grundsatz der Neuverpackung unveränderter Fertigarzneimittel abgewichen und unter nachgewiesener Aufrechterhaltung ihrer Qualität der Forderung des Arztes gefolgt werden kann, Tabletten vor dem Stellen oder Neuverblistern zu teilen,“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.

Begründung:

Zu a): Jeweils Klarstellung des Gemeinten.

Zu b): Korrektur eines Redaktionsversehens: Die Packungsbeilage ist in § 11 AMG geregelt. § 10 Abs. 7 AMG regelt die Angabe des Verfalldatums im Rahmen der Packungskennzeichnung.

Berlin, 6. Februar 2012

BVKA – Bundesverband klinik- und heimversorgender Apotheker e. V.

Dr. Klaus Peterseim, Vorsitzender

Anlagen